

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1610

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

13. Juni 2023

über das
Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 15.06.2023



Abschluss eines Verwaltungsabkommens über die Errichtung, Führung und Finanzierung eines gemeinsamen Luftsicherheitsregisters

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die beiliegende Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Führung und Finanzierung eines gemeinsamen Luftsicherheitsregisters nebst einer Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO zur Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Führung und Finanzierung eines gemeinsamen Luftsicherheitsregisters übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Da die Hamburger Luftsicherheitsbehörde aufgrund eines Staatsvertrages für Schleswig-Holstein die Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchführt und hierfür die Verwaltungsgebühren vereinnahmt, trägt Hamburg den auf Schleswig-Holstein anfallenden Kostenanteil gemäß § 7 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Ruhe Madsen

Anlagen:

1. Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Führung und Finanzierung eines gemeinsamen Luftsicherheitsregisters
2. Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO zur Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Führung und Finanzierung eines gemeinsamen Luftsicherheitsregisters

Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Führung und Finanzierung eines gemeinsamen Luftsicherheitsregisters

Fassung vom 2023

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch die
Bundesministerin des Innern und für Heimat

-nachstehend Bund genannt-

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten
durch den Minister für Verkehr,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den
Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr,

das Land Berlin, vertreten durch die Regierende Bürgermeisterin, diese vertreten durch
die Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den
Minister für Infrastruktur und Landesplanung,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats und Bürgermeister,
dieser vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, dieser
vertreten durch den Präses der Behörde für Wirtschaft und Innovation,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den
Minister des Innern und für Sport,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,

das Saarland, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Präsidentin der Landesdirektion Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Infrastruktur und Digitales,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft,

-nachstehend „Länder“ / „Land“ genannt-

schließen die folgende Vereinbarung:

Präambel

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung luftsicherheitsrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen vom 22.02.2020 (BGBl. I S. 840) wurde in § 7a Luftsicherheitsgesetz die gesetzliche Grundlage für die Errichtung und Führung eines gemeinsamen Luftsicherheitsregisters (im Folgenden Luftsicherheitsregister) geschaffen. Durch ein einheitliches elektronisches Luftsicherheitsregister soll unter Beachtung der Maßgaben des Datenschutzes und der Datensicherheit der Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen verbessert, deren Sicherheitsniveau deutlich angehoben und das Verwaltungshandeln vereinfacht werden.

Das Luftsicherheitsregister soll aktuelle Informationen zum Bestand und Status aller luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen der Luftsicherheitsbehörden der Länder enthalten. Dadurch wird das Sicherheitsniveau der Zuverlässigkeitsüberprüfung deutlich angehoben. Die auf Landesebene durchgeführte Zuverlässigkeitsüberprüfung ist bereits jetzt bundesweit gültig. Das Luftsicherheitsregister soll nunmehr auch die Nachvollziehbarkeit dieser Überprüfung durch andere Luftsicherheitsbehörden als die ausstellende Stelle sowie in einem späteren Schritt für externe Stellen wie Großarbeitgeber oder Flughäfen bundesweit sicherstellen. Das Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren wird so verbessert, vereinfacht und die durchführenden Behörden werden entlastet.

Das Bundesinnenministerium und die für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen zuständigen Landesbehörden haben sich in einer gemeinsamen Sitzung am 27.11.2019 im Vorgriff auf die noch zu erlassende Rechtsgrundlage dafür ausgesprochen, ein derartiges Luftsicherheitsregister aufzubauen und zu führen.

Für die Umsetzung dieses Projektes ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, die ausführende Stelle. Diese wird für die technische Umsetzbarkeit den Landesbetrieb IT.NRW beauftragen.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Errichtung und die Führung des Luftsicherheitsregisters sowie dessen Finanzierung durch den Bund und die Länder.

Mit dieser Vereinbarung werden nur die Behördenschnittstellen nach § 7a Abs. 1 – 5 LuftSiG umfasst. Die Onlineschnittstelle im Sinne des § 7a Abs. 6 LuftSiG ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2 Ausführende Stelle

- (1) Die ausführende Stelle ist nach gemeinsamer Verständigung der Länder das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Der Landesbetrieb IT.NRW (im Folgenden: IT.NRW) ist von der ausführenden Stelle nach Abs. 1 Satz 1 damit beauftragt, technisch die Einrichtung, die Inbetriebnahme, den laufenden Betrieb, die Pflege und die Wartung des Luftsicherheitsregisters vorzunehmen.
- (2) Zwischen der ausführenden Stelle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und IT.NRW wurde dazu am 19.07.2022 die Vereinbarung über den erweiterten IT-Service „Gemeinsames Luftsicherheitsregister“ geschlossen. Diese kann vom Bund und von den Ländern jederzeit eingesehen werden.

§ 3 Aufgaben der Länder

- (1) Die Luftsicherheitsbehörden der Länder benennen einen Ansprechpartner für die Abstimmung hinsichtlich inhaltlicher, fachlicher und finanzieller Fragen, der für das Luftsicherheitsregister im jeweiligen Land verantwortlich ist.
- (2) Die benannten Ansprechpartner haben insbesondere die Aufgabe, auf eine einheitliche Umsetzung der durch § 7a LuftSiG geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten beim Betrieb des Luftsicherheitsregisters in den Ländern hinzuwirken.

§ 4 Datenübermittlung an das Luftsicherheitsregister

- (1) Die Luftsicherheitsbehörden der Länder verpflichten sich, einen von IT.NRW noch zu spezifizierenden Initialdatensatz an IT.NRW zu übermitteln, um die erstmalige Inbetriebnahme des Luftsicherheitsregisters zu ermöglichen.
- (2) Der laufende Betrieb des Luftsicherheitsregisters wird durch die fortlaufende Übermittlung der Ergebnisse von Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Feststellung, Verneinung, Rücknahme und Widerruf) der Luftsicherheitsbehörden der Länder ermöglicht. Hierbei sind die nach § 7a Abs. 3 LuftSiG zu speichernden Daten in einem automatisierten Verfahren von den Luftsicherheitsbehörden der Länder an IT.NRW zu übermitteln. IT.NRW hat sich gegenüber der ausführenden Stelle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dazu verpflichtet, hierfür ein automatisiertes Verfahren zu schaffen, das den Anforderungen des § 7a Abs. 8 LuftSiG entspricht. Die Übermittlung der Ergebnisse von Zuverlässigkeitsüberprüfungen erfolgt mindestens einmal pro Woche.
- (3) Die Luftsicherheitsbehörden der Länder wirken auf eine einheitliche Verwaltungspraxis hinsichtlich der Übermittlung in den Ländern hin. Dabei soll insbesondere ein einheitliches Verfahren zur Einhaltung der Voraussetzungen des § 7a Abs. 4 Satz 2 und 3 LuftSiG geschaffen werden.
- (4) Die Luftsicherheitsbehörden der Länder wirken auf einheitliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten zur Übermittlung gemäß § 7a Abs. 8 Satz 2 LuftSiG hin.

§ 5 Datenabfrage vom Luftsicherheitsregister

- (1) IT.NRW hat sich gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf verpflichtet, ein automatisiertes Verfahren zu schaffen, das eine Datenabfrage der berechtigten Stellen entsprechend den §§ 7a Abs. 5 und 7 LuftSiG sicherstellt.
- (2) Die Luftsicherheitsbehörden der Länder wirken auf eine einheitliche Verwaltungspraxis hinsichtlich der Zulassung der nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 LuftSiG genannten Stellen, den für die Erlaubnis für Luftfahrer zuständigen Luftfahrtbehörden und den für die Ausbildung für Luftfahrer verantwortlichen Ausbildungsbetrieben zum automatisierten Verfahren durch die zuständigen Luftsicherheitsbehörden der Länder hin.

- (3) Die Luftsicherheitsbehörden der Länder wirken auf einheitliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten der abrufberechtigten Stellen gemäß § 7a Abs. 8 Satz 2 LuftSiG.

§ 6 Evaluierung

Das Luftsicherheitsregister wird entsprechend den Anforderungen des Bundes und der Länder evaluiert und weiterentwickelt. Die Bündelung von Änderungen und Kanalisierung an IT.NRW nimmt die ausführende Stelle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wahr.

§ 7 Kosten und Finanzierung

- (1) Die Kosten setzen sich aus
1. der Einrichtung der Datenbank und Inbetriebnahme,
 2. dem laufenden Betrieb, Pflege, Wartung und Weiterentwicklung und
 3. den Personalkosten der Bezirksregierung Düsseldorf zusammen.
- (2) Die gesamten Einrichtungs- und Inbetriebnahmekosten belaufen sich voraussichtlich auf EUR 314.426,55. Der Bund hat zugesagt, diese Kosten bis zu einer Grenze von EUR 314.426,55 zu tragen. Ein evtl. anfallender Mehrbedarf ist von den Ländern unter Anwendung des zwei Jahre vor dem Einrichtungsjahr geltenden Königsteiner Schlüssels zu tragen. Das Einrichtungsjahr ist das Jahr, in dem IT.NRW die Einrichtung des Luftsicherheitsregisters abschließt. Rechnungsstelle für die Einrichtungs- und Inbetriebnahmekosten ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). IT.NRW stellt dem BMI entsprechende Rechnungen.
- (3) Die Kosten für laufenden Betrieb, Pflege und Wartung werden von IT.NRW aktuell mit EUR 221.783,09 pro Kalenderjahr kalkuliert, wobei diese höchstens um 10% jährlich überschritten werden dürfen. Unter Annahme von normalen Preissteigerungsmechanismen von 5 % p.A. setzen sich diese voraussichtlich wie folgt fort:
- Jahr 2023: maximal EUR 260.000
 - Jahr 2024: maximal EUR 275.000
 - Jahr 2025: maximal EUR 290.000

- Jahr 2026: maximal EUR 300.000

Diese Kostenaufstellung beinhaltet nicht die anfallenden Kosten für etwaige Weiterentwicklungen, wie beispielsweise die Anbindung des Personenkreises nach § 7a Abs. 6 LuftSiG (Onlineschnittstelle) oder Personalkosten der Bezirksregierung Düsseldorf. Für die Betreuung und Weiterentwicklung des Luftsicherheitsregisters stellt die Bezirksregierung Düsseldorf eine Stelle der Laufbahngruppe 2.1 nach dem § 5 des Landesbeamten-gesetz NRW (LBG NRW) bereit. Die Bezirksregierung Düsseldorf verpflichtet sich, die anfallenden Arbeitsstunden genau zu erfassen und auch nur diese auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung den Vereinbarungspartnern in Rechnung zu stellen.

- (4) Soweit durch einen Staatsvertrag geregelt ist, dass ein Land für ein anderes Land die Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchführt und hierfür die Verwaltungsgebühren vereinnahmt, trägt dieses Land auch den Kostenanteil des anderen Landes als eigene Kosten.
- (5) Der Kostenblock des Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird ab dem Haushaltsjahr 2022 gemeinschaftlich von den Ländern getragen. Hierbei findet der zwei Jahre vor dem jeweiligen Haushaltsjahr geltende Königsteiner Schlüssel Anwendung. Die ausführende Stelle nach § 2 Abs. 2 S. 1 stellt den Bundesländern jährlich eine Gesamtrechnung für den technischen Aufwand von IT.NRW und die errechneten Personalkosten.
- (6) Der Bund und die Länder sind sich darüber einig, dass die Kosten für das Luftsicherheitsregister aus den Verwaltungsgebühren für die Zuverlässigkeitsüberprüfung refinanziert werden sollen.

§ 8 Haushaltsvorbehalt

Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr der Vertragspartner.

§ 9 Datenschutz

Die anliegende Vereinbarung gemäß Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit ist integraler Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung. Alle Vertragsparteien stimmen dem mit Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung zu.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Vertragsparteien in Kraft und läuft zunächst für 3 Jahre. Sie verlängert sich danach für jede Vertragspartei automatisch um ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.1. des Vorjahres schriftlich eine Kündigung bei der ausführenden Stelle eingeht.
- (2) Eine wirksame Kündigung durch die Vertragspartei wird durch die ausführende Stelle zeitnah allen Vertragsparteien bekannt gegeben.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der einstimmigen Entscheidung durch den Bund und durch die Länder.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den

Isabel Schmitt-Falckenberg

Leitung der Abteilung B (Angelegenheiten der
Bundespolizei)

im Bundesministerium des Innern und für
Heimat

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den

Winfried Hermann

Minister für Verkehr

Für den Freistaat Bayern

München, den

Christian Bernreiter

Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr

Für das Land Berlin

Berlin, den

Bettina Jarasch

Senatorin für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-
und Klimaschutz

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den

Guido Beermann

Minister für Infrastruktur und Landesplanung

Für das Land Bremen

Bremen, den

Dr. Claudia Schilling

Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Für das Land Hamburg

Hamburg, den

Michael Westhagemann

Präsident der Behörde für Wirtschaft und
Innovation

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den

Peter Beuth

Minister des Innern und für Sport

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den

Reinhard Meyer

Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den

Dr. Bernd Althusmann

Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 12.04.2023



Oliver Krischer

Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den

Daniela Schmitt

Ministerin für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Für das Saarland

Saarbrücken, den

Petra Berg

Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz

Für das Land Sachsen

Dresden, den

Regina Kraushaar

Präsidentin der Landesdirektion Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den

Dr. Lydia Hüskens

Ministerin für Infrastruktur und Digitales

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 16.06.2023



Claus Ruhe Madsen

Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Für den Freistaat Thüringen

Erfurt, den

Susanna Karawanskij

Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

**Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO zur
Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Führung und Finanzierung eines
gemeinsamen Luftsicherheitsregisters**

Präambel

Durch § 7a Luftsicherheitsgesetz ist den Luftsicherheitsbehörden die Möglichkeit eröffnet, ein gemeinsames Luftsicherheitsregisters einrichten und führen zu können. Die Luftsicherheitsbehörden haben, unter Beteiligung des die Finanzierung gewährenden Bundesministeriums des Innern und für Heimat, die gemeinsame Entscheidung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 S. 1 DS-GVO über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen, durch welche der Gestaltungsspielraum ausgeschöpft wird, der von der vorerwähnten gesetzlichen Möglichkeit eröffnet wurde.

Den Luftsicherheitsbehörden ist bewusst, dass allein die Beteiligung an einer gemeinsamen Entscheidung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 S. 1 DS-GVO für die Verantwortlichkeit maßgeblich ist und dass demgegenüber die Möglichkeit eines faktischen Zugriffs auf die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitungstätigkeit sind, insoweit unerheblich ist. Nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 DS-GVO ist jeder, der an einer gemeinsamen Entscheidung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 S. 1 DS-GVO beteiligt ist, jeweils einzeln verpflichtet, mit den jeweils anderen gemeinsam Verantwortlichen eine Vereinbarung zur Aufgabenverteilung abzuschließen. Diese Verpflichtung zur Aufgabenverteilung soll durch vorliegende Vereinbarung erfüllt werden.

In Ergänzung zu der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Führung und Finanzierung eines gemeinsamen Luftsicherheitsregisters (die „Verwaltungsvereinbarung“) stellen die Verantwortlichen klar, dass der gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung von IT.NRW als Auftragsverarbeiter noch technisch zu spezifizierende Initialdatensatz formal von dem nachfolgend festgelegten Hauptverantwortlichen als Mittel der Verarbeitung vorgegeben wird. § 9 der Verwaltungsvereinbarung wird dahingehend konkretisiert, dass die

Verantwortlichen mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung, dieser Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO zustimmen, um die Verwaltungsvereinbarung datenschutzrechtlich abzubilden.

§ 1 Gemeinsame Entscheidungen und Rollenverteilung

- (1) Die an dieser Vereinbarung beteiligten Parteien haben sich darauf verständigt, die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eines Verantwortlichen weitestgehend bei einer der beteiligten Parteien zu bündeln, indem die Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung allein diesem, nachfolgend auch **„Hauptverantwortlichen“** genannten Verantwortlichen nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 DS-GVO zugewiesen wird. Die Verantwortlichen bestimmen einvernehmlich das Land Nordrhein-Westfalen als Hauptverantwortlichen. Alle anderen beteiligten Parteien sollen für Zwecke der Aufgabenverteilung jeweils nur die Rolle eines **„weiteren Verantwortlichen“** zukommen.
- (2) Ist einer beteiligten Partei eine Aufgabe zugewiesen, ist ihr damit auch die Entscheidungskompetenz zugewiesen, wie diese Aufgabe erfüllt wird, sofern dies nach der Art der Aufgabe offen ist. Eine zugewiesene Aufgabe hat die beteiligte Partei zu erfüllen. Sie trägt im Innenverhältnis gegenüber den anderen beteiligten Parteien allein das Risiko der Nichterfüllung sowie der Schlechterfüllung der Aufgabe. Ist eine Aufgabe mehr als einer beteiligten Partei zugewiesen, tragen diese das Risiko im Zweifel gleichmäßig verteilt nach Köpfen, sofern sich im Einzelfall aus der Art der zu erfüllenden Aufgabe, der Teilbarkeit der Erfüllung und sonstigen Umständen nichts Anderes ergibt.
- (3) Die Verteilung der Aufgaben unter den beteiligten Parteien ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch die beteiligten Parteien abänderbar, sofern die Abänderung durch ausdrückliche Änderung dieser Vereinbarung oder sonst auf dokumentierte Art und Weise erfolgt. Den beteiligten Parteien bleibt vorbehalten, durch ausdrückliche Vereinbarung Abänderungen der gemeinsamen Entscheidungen zu delegieren, etwa durch das Auswählen einer Stelle, die von allen beteiligten Parteien bevollmächtigt wird oder durch das Einsetzen einer Steuerungsgruppe, eines Lenkungsgremiums oder eines ähnlichen Kollegialorgans für diesen Zweck.
- (4) Sollte diese Vereinbarung dahingehend eine Lücke enthalten, dass eine gesetzliche Aufgabe eines Verantwortlichen i. S. d. DS-GVO keiner beteiligten Partei zugewiesen

wird, trifft diese Aufgabe im Zweifel alle beteiligten Parteien gleichermaßen. Sobald eine Partei eine solche Lücke erkennt, soll sie auf eine Absprache zur Verteilung dieser Aufgabe unter den beteiligten Parteien hinwirken.

- (5) Der Sitz des Hauptverantwortlichen soll wie eine Hauptniederlassung eines Verantwortlichen anzusehen sein, der über mehrere Niederlassungen in verschiedenen Bundesländern verfügt.
- (6) Ungeachtet der Rolle als Hauptverantwortlicher oder weiterer Verantwortliche wird jede beteiligte Partei in ihrem eigenen „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ i. S. v. Art. 30 Abs. 1 DS-GVO eine jede Verarbeitungstätigkeit dokumentieren (im Nachfolgenden in diesem Sinne kurzbezeichnet als „**Verarbeitungstätigkeit**“), der eine gemeinsame Entscheidung der beteiligten Parteien zugrunde liegt. Für die Dokumentation durch die weiteren Verantwortlichen leistet der Hauptverantwortliche Unterstützung, die er z.B. durch Bereitstellung einer Vorlage bzw. eines Musters erbringen kann. Alle beteiligten Parteien werden jeweils in ihrem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten diese Vereinbarung nebst etwaiger Änderungsvereinbarungen sowie den Umstand dokumentieren, wer von Ihnen die Rolle eines Hauptverantwortlichen übernommen hat.

§ 2 Mittel der Verarbeitung und Ausführung der Verarbeitungstätigkeit

- (1) Die Ausführung der gemeinsamen Entscheidung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 S. 1 DS-GVO geht mit einer oder mehrere Verarbeitungstätigkeiten i. S. v. Art. 30 Abs. 1 DS-GVO einher. Die beteiligten Parteien sind sich bewusst, dass keine von ihnen eigenmächtig bzw. allein Abänderungen der gemeinsamen Entscheidung herbeiführen kann, nicht nur deshalb, weil dies u. a. zu seiner alleinigen Verantwortlichkeit führen würde.
- (2) Die Parteien stimmen darin überein, dass einer jeden Entscheidung über die Mittel einer Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. v. Art. 4 Nr. 7 S. 1 DS-GVO deren Auswahl vorausgeht bzw. sich spätestens in dieser Entscheidung ausdrückt. Insoweit ist den Parteien bekannt, dass sie schon bei der Auswahl dieser Mittel den Datenschutz berücksichtigen müssen (vgl. Art. 25 Abs. 1 DS-GVO) und bewerten dies als eine

Aufgabe, die jeder beteiligten Partei in gleichem Umfang zufällt. Hinsichtlich der Auswahl der Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten nehmen alle Parteien darüber hinaus zur Kenntnis, dass sich aus dem Vorhandensein von mehr als einem Verantwortlichen besondere Anforderungen ergeben, um gesetzlichen Verpflichtungen zur Transparenz entsprechen zu können. Hiernach sollen – soweit im Rahmen der am Markt verfügbaren Technik möglich – nur solche Mittel der Verarbeitung ausgewählt werden, die es ermöglichen zu erfassen bzw. zu dokumentieren:

- a) Wer hat im Einzelnen die jeweiligen personenbezogenen Daten in die der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterliegende Verarbeitungstätigkeit eingebracht,
 - b) aus welcher Quelle hat der die personenbezogenen Daten Einbringende diese bezogen,
 - c) wer hat personenbezogene Daten wann verändert und
 - d) gegenüber welchen Empfängern im Einzelnen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden.
- (3) Bei der Auswahl eines Mittels der Verarbeitung personenbezogener Daten, das als „automatisiertes Dateisystem“ i. S. v. Erwägungsgrund 67 DS-GVO zu bewerten ist, muss von den beteiligten Parteien berücksichtigt werden, dass dieses Mittel technisch in der Lage sein muss sicherstellen zu können, dass in dem System unmissverständlich auf eine Einschränkung der Verarbeitung i. S. v. Art. 18 DS-GVO hingewiesen werden kann und dass im Falle einer Einschränkung sodann Verarbeitungen für andere als die dann noch gesetzlich zulässigen Zwecke nicht ohne gesonderte Prüfung möglich ist.
- (4) Beinhaltet die gemeinsame Entscheidung über die Mittel der Verarbeitung das Ausführenlassen der Verarbeitungstätigkeit oder Teile derselben durch einen Auftragsverarbeiter, führt eine der beteiligten Parteien – mangels abweichender Absprachen im Einzelfall der Hauptverantwortliche – die vertragliche Beauftragung des Auftragsverarbeiters nach § 2 Abs. 4 im bilateralen Verhältnis durch. Die Beauftragung muss durch eine solche Vereinbarung erfolgen, welche die gesetzlichen Mindestinhalte i. S. v. Art. 28 DS-GVO umfasst. Die den Auftragsverarbeiter steuernde,

beteiligte Partei ist im Rahmen wechselseitiger Rücksichtnahmepflichten angehalten, gegenüber dem Auftragsverarbeiter unverzüglich alle Weisungen zu erteilen, die durch einen anderen Verantwortlichen gewünscht werden. Gleiches gilt für etwaige, von anderen Verantwortlichen gewünschte Kontrollen des Auftragsverarbeiters.

§ 3 Aufgaben des Hauptverantwortlichen

- (1) In Kenntnis des Umstands, dass jede Partei einzeln gem. Art. 5 Abs. 2 DS-GVO rechenschaftspflichtig ist, werden sich die beteiligten Parteien frühestmöglich über die systematische Beschreibung und das Datenschutzkonzept i. S. v. § 4 abstimmen. Im Zweifel hat mindestens der Hauptverantwortliche eine vollständige systematische Beschreibung und das Datenschutzkonzept vorzuhalten.
- (2) Jedenfalls dann, wenn die systematische Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit vorsieht, dass die Verarbeitungstätigkeit nicht nur mit Mitteln der Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführt werden soll, die sich unter der Kontrolle des Hauptverantwortlichen befinden, sondern auch mit solchen Mitteln, die unter der Kontrolle einer weiteren beteiligten Partei stehen, ist diese weitere beteiligte Partei verpflichtet, an der Erstellung des Datenschutzkonzepts mitzuwirken. Ein von einer beteiligten Partei (auf der Grundlage eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung) gesteuerter Auftragsverarbeiter ist in diesem Sinne auch ein unter der Kontrolle dieser beteiligten Partei stehendes Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (3) Mangels abweichender Absprachen der beteiligten Parteien obliegt es dem Hauptverantwortlichen, die systematische Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit und das Datenschutzkonzept vor dem Hintergrund von Art. 35 Abs. 11 DS-GVO in regelmäßigen Abständen auf Aktualität zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren. Die Mitwirkungspflicht des weiteren Verantwortlichen nach § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Überprüfung schließt eine ggf. erforderliche Aktualisierung mit ein. Ferner ist im Rahmen dieser Überprüfung die Entscheidung über die Wahl der Mittel in denselben regelmäßigen Abständen dahingehend zu hinterfragen, ob sie ggf. mit Blick auf ihre Datenschutzfreundlichkeit i. S. v. Art. 25 DS-GVO und etwaig veränderte äußere Umstände, die im Rahmen von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu

berücksichtigen sind, zu verändern ist. Stellt eine beteiligte Partei Veränderungsbedarf fest, bringt sie dies den anderen Verantwortlichen zur Kenntnis und führt eine Entscheidung zur Umsetzung des Veränderungsbedarfs herbei.

- (4) Der Hauptverantwortliche realisiert die zentrale Anlaufstelle für betroffene Personen nach § 6.
- (5) Die vom Hauptverantwortlichen im Rahmen seiner Aufgaben erzeugte Dokumentation stellt der Hauptverantwortliche allen weiteren Verantwortlichen in Kopie zur Verfügung. Gleiches gilt für Aktualisierungen der Dokumentation. Dies bezieht sich erst auf Anfrage einer beteiligten Partei auch auf die Verträge zur Auftragsverarbeitung, die Dokumentation erteilter Weisungen an Auftragsverarbeiter sowie der Ergebnisse etwaiger Inspektionen von Auftragsverarbeitern.

§ 4 Systematische Beschreibung und Datenschutzkonzept

- (1) Vor Inbetriebnahme einer Verarbeitungstätigkeit ist in jedem Fall eine systematische Beschreibung der (geplanten) Verarbeitungstätigkeit i. S. v. Art. 35 Abs. 7 lit. a) DS-GVO zu erstellen, ungeachtet des Umstands, ob die Verarbeitungstätigkeit die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich macht. Die systematische Beschreibung hat auch Angaben zu den Zwecken und Mitteln der Verarbeitung und, sofern eine Interessenabwägung als Rechtsgrundlage einschlägig ist, eine Beschreibung der mit der Verarbeitung verfolgten berechtigten Interessen zu umfassen. In diese systematischen Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten sind ferner Angaben zu den jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der beteiligten Parteien gegenüber den betroffenen Personen i. S. v. Art. 26 Abs. 2 DS-GVO aufzunehmen. Aus diesen Angaben muss hervorgehen, wer von den beteiligten Parteien die Verarbeitungstätigkeit ausführt oder durch einen Auftragsverarbeiter ausführen lässt bzw. wie die beteiligten Parteien zur Ausführung der Verarbeitungstätigkeit arbeitsteilig zusammenwirken.
- (2) Die Verarbeitungstätigkeit bzw. jeder damit in Zusammenhang stehende Geschäftsprozess ist so zu gestalten, dass den Vorgaben von Art. 22 DS-GVO zur

Zulässigkeit automatisierter Einzelfallentscheidungen in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird. In die systematischen Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten sind auch Angaben zu derartigen, unter besonderem Zulässigkeitsvorbehalt stehenden, automatisierten Einzelfallentscheidungen aufzunehmen, sofern solche im Rahmen einer Verarbeitungstätigkeit bzw. einem damit in Zusammenhang stehenden Geschäftsprozess vorgesehen sind.

- (3) Auf der Grundlage der systematischen Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit sind sodann in einem Datenschutzkonzept mindestens diese Inhalte zu dokumentieren:
- a) Jedenfalls die Bewertung von Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung in Bezug auf den Zweck i. S. v. Art. 35 Abs. 7 lit. b) DS-GVO nebst der Angabe, auf welche Rechtsgrundlage die Verarbeitungstätigkeit gestützt werden soll,
 - b) für den Fall, dass das Ausführenlassen der Verarbeitungstätigkeit oder eines Teils derselben von einer beteiligten Partei durch einen Auftragsverarbeiter vorgesehen ist, der zwischen diesen beiden abgeschlossene Vertrag zur Auftragsverarbeitung,
 - c) für den Fall, dass eine Einwilligung als Rechtsgrundlage geplant ist, eine Prozessbeschreibung für das Einwilligungsmanagement,
 - d) jedenfalls ein Formulierungsvorschlag für den Text, der gedacht ist zur Erfüllung der Informationspflichten gem. Art. 13, 14 DS-GVO sowie der besonderen Transparenzpflichten gem. § 7 dieser Vereinbarung,
 - e) jedenfalls das Ergebnis einer Analyse der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zzgl. des Ergebnis einer Vorprüfung, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, d. h. ob voraussichtlich ein hohes Risiko i. S. v. Art. 35 Abs. 1 DS-GVO vorliegt,
 - f) jedenfalls eine Bewertung des Schutzbedarfs der Daten, die Gegenstand der Verarbeitungstätigkeit sein werden, nebst einem aus dieser Bewertung und der vorgenannten Risikoanalyse abgeleitetem Konzept für technische und organisatorische Maßnahmen zwecks Risikobewältigung gem. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO,

- g) jedenfalls ein Konzept für technische und organisatorische Maßnahmen zwecks Compliance gem. Art. 24 Abs. 1, 25 DS-GVO
- h) erforderlichenfalls ein zusammenfassender Bericht über eine durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung, sowie
- i) erforderlichenfalls das Ergebnis einer durchgeführten, vorherigen Konsultation gem. Art. 36 DS-GVO.

§ 5 Aufgaben einer jeden beteiligten Partei

- (1) Jede beteiligte Partei, etwaig auch der Hauptverantwortliche, die die faktische Kontrolle über die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten ausübt, ist zuständig für die Realisierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die im Datenschutzkonzept insoweit beschrieben sind. Ein Auftragsverarbeiter gilt insoweit als Mittel der Verarbeitung und der faktischen Kontrolle steht die Einflussmöglichkeit aufgrund eines von der beteiligten Partei gehaltenen Vertrags zur Auftragsverarbeitung gleich.
- (2) Üben im Einzelfall zwei oder mehr der beteiligten Parteien die Kontrolle über ein Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam aus bzw. lässt sich die Realisierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen für ein oder mehrere Mittel, dessen bzw. deren Verwendung Teil der gemeinsamen Entscheidung ist bzw. sind, aus faktischen Gründen nur einheitlich umsetzen, ist vorrangig der Hauptverantwortliche für die Erfüllung der Aufgabe „Realisierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen“ zuständig; Ist der Hauptverantwortliche an der gemeinsamen Ausübung der Kontrolle nicht beteiligt, entscheidet er, wer von den die gemeinsame Kontrolle ausübenden weiteren Verantwortlichen zuständig ist.
- (3) Werden personenbezogene Daten in die der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterliegende Verarbeitungstätigkeit eingebracht, ist diejenige beteiligte Partei, die sie eingebracht hat oder durch einen Auftragsverarbeiter hat einbringen lassen, dafür zuständig, dass den betroffenen Personen der im Datenschutzkonzept enthaltene Text zur Erfüllung der Informationspflichten gem. Art. 13, 14, 21 Abs. 4 DS-GVO tatsächlich zur Kenntnis gebracht wird. Ein Einbringen in die der gemeinsamen

Verantwortlichkeit unterliegende Verarbeitungstätigkeit liegt unabhängig davon vor, ob die personenbezogenen damit gleichzeitig erhoben werden oder ob dieser Vorgang eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken darstellt. Erkennt eine der beteiligten Parteien Änderungsbedarf an dem zur Erfüllung der vorgenannten Informationspflichten verwendeten Text, führt sie unverzüglich eine erneute Abstimmung über die Inhalte dieses Textes unter den beteiligten Parteien herbei.

- (4) Werden personenbezogene Daten in die der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterliegende Verarbeitungstätigkeit eingebracht und soll die Zulässigkeit der Verarbeitung auf einer Einwilligungserklärung beruhen, ist diejenige beteiligte Partei, die sie eingebracht hat oder durch einen Auftragsverarbeiter hat einbringen lassen, dafür zuständig, dass das Einwilligungsmanagement gemäß der im Datenschutzkonzept enthaltenen Prozessbeschreibung umgesetzt wird. Sofern diese Prozessbeschreibung Musterformulierungen für eine Aufklärung der Einwilligenden bzw. die Einwilligungserklärung als solche beinhaltet, sind diese von der beteiligten Partei zu verwenden.
- (5) Werden personenbezogene Daten in die der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterliegende Verarbeitungstätigkeit eingebracht, soll diejenige beteiligte Partei, die sie eingebracht hat, mit Zuordnung zu diesen ihre Identität als Einbringender sowie die Quelle dokumentieren, aus welcher sie diese personenbezogenen Daten bezogen hat.
- (6) Entnimmt eine der beteiligten Parteien personenbezogene Daten aus der der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterliegenden Verarbeitungstätigkeit und verarbeitet sie sodann zu eigenen Zwecken weiter, ist allein sie dafür der Verantwortliche und damit dafür zuständig, die gesetzlichen Informationspflichten aus Anlass einer Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken zu erfüllen. Es wird klargestellt, dass die Zulässigkeit einer solchen Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken allein von dieser Partei zu verantworten ist.
- (7) Die beteiligten Parteien gewähren sich wechselseitig Unterstützungsleistungen in angemessenem Umfang auf erstes Anfordern, soweit eine von Ihnen zur Erfüllung gesetzlicher Ansprüche bzw. Verpflichtungen herangezogen wird. Gleiches gewähren

sich die beteiligten Parteien wechselseitig im Hinblick auf die Abwehr unberechtigter Forderungen oder die Verteidigung gegen aufsichtsbehördliche Maßnahmen. Die Unterstützungspflichten bezwecken insbesondere, jede der beteiligten Partei, die von einem Dritten angegangen wird, in die Lage zu versetzen, berechnete Ansprüche vollständig zu erfüllen bzw. sich effektiv verteidigen zu können.

§ 6 Rechte der betroffenen Personen, Sicherheitsverletzungen

- (1) Die beteiligten Parteien richten für die betroffenen Personen, deren Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden, eine zentrale Anlaufstelle beim Hauptverantwortlichen ein. Der Hauptverantwortliche hat die zur Kontaktaufnahme mit der Anlaufstelle notwendigen Kontaktdaten den weiteren Verantwortlichen bekannt zu geben.
- (2) Mangels abweichender Absprachen der beteiligten Parteien obliegt Folgendes der Zuständigkeit des Hauptverantwortlichen:
 - a) Entgegennahme und Bearbeitung von Widersprüchen gegen eine Verarbeitung,
 - b) Bearbeitung von Auskunftsbegehren,
 - c) Bearbeitung von Berichtigungsbegehren, zzgl. Mitteilungen gem. Art. 19 DS-GVO,
 - d) Bearbeitung von Löschungsbegehren, zzgl. Mitteilungen gem. Art. 19 DS-GVO,
 - e) Bearbeitung von Einschränkungsbeghären, zzgl. Mitteilung gem. Art. 19 DS-GVO und
 - f) Bearbeitung von Datenübertragungsbegehren.
- (3) Die beteiligten Parteien informieren sich unverzüglich wechselseitig über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i. S. v. Art. 4 Nr. 12 DS-GVO, die im Zusammenhang mit einer Verarbeitungstätigkeit steht, die auf einer gemeinsamen Entscheidung beruht. Die wechselseitige Information ist ungeachtet einer Risikoprognose durchzuführen. Mangels abweichender Absprachen der beteiligten Parteien obliegen Meldungen gem. Art. 33 Abs. 1 DS-GVO sowie Benachrichtigungen gem. Art. 34 Abs. 1 DS-GVO dem Hauptverantwortlichen, der vor dem Absetzen

solcher Meldung bzw. Benachrichtigungen die anderen Verantwortlichen von den ihm vorliegenden Informationen zur Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie von seiner diesbezüglichen Prognose des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Kenntnis setzen soll. Alle beteiligten Parteien ergreifen technische oder organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass diejenige beteiligte Partei, die für die Erfüllung der Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33, 34 DS-GVO zuständig ist, alle dazu im Einzelfall bekannt gewordenen Information erhält.

§ 7 Besondere Transparenzpflichten

- (1) Die beteiligten Parteien sind kraft Gesetzes verpflichtet, das Wesentliche ihrer Vereinbarung über die Aufgabenverteilung den im konkreten Einzelfall betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. Insoweit verständigen sich alle Parteien darauf, dass als Minimum für „das Wesentliche“ folgende Umstände angesehen werden, ungeachtet der Kompetenz der betroffenen Partei, im Einzelfall auch mehr Informationen bereit zu stellen:
 - a) Kontaktdaten der zentralen Anlaufstelle für die betroffenen Personen,
 - b) eine leicht verständliche Übersicht über die vereinbarten Zuständigkeiten in Bezug auf die Erfüllung der in § 6 Abs. 2 genannten wesentlichen Rechte betroffener Personen,
 - c) die von Art. 13, 14, 21 Abs. 4 DS-GVO genannten Inhalte,
 - d) sowie Namen und Anschriften aller beteiligten Parteien.

§ 8 Kostentragung, Haftungsverteilung

- (1) Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten grundsätzlich selbst. Dies gilt insbesondere für diejenigen Kosten, die durch Erfüllung einer Aufgabe bzw. die damit einhergehende Risikotragung entstehen, welche der beteiligten Partei zugewiesen ist.
- (2) Entstehen durch Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe eines Verantwortlichen Kosten bei einer nach der Aufgabenverteilung unzuständigen beteiligten Partei oder bei einer

Partei, die an der gemeinsamen Entscheidung nicht beteiligt war, sind diese von der oder denjenigen beteiligten Partei(n) zu erstatten (im Zweifel gleichmäßig nach Köpfen), der oder denen die Aufgabe zur Erfüllung zugewiesen ist.

- (3) Ungeachtet des Umstandes, dass kraft Gesetzes im Außenverhältnis jede beteiligte Partei jeweils einzeln in vollem Umfang verantwortlich ist und dass insoweit gegenüber betroffenen Personen eine Gesamtschuld besteht, gilt für das Innenverhältnis der beteiligten Parteien und den etwaigen Innenregress eine Verteilung entsprechend folgender Risikoverteilung (Durchführungsverantwortung):

Ist eine Aufgabe einer beteiligten Partei zugewiesen, ist sie verantwortlich für die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung derselben. Beteiligte Parteien, denen eine bestimmte Aufgabe nicht zugewiesen worden ist, welche nicht oder schlecht erfüllt wurde, sind im Innenverhältnis insoweit in keinerlei Hinsicht verantwortlich. Ist eine Aufgabe mehr als einer beteiligten Partei zugewiesen, wird im Zweifel das Risiko von allen beteiligten Parteien zu gleichen Teilen getragen, denen die Aufgabe zugewiesen war.

Risiken, die sich aus der Verwendung der für die Verarbeitung genutzten Mittel der Verarbeitung ergeben, werden im Innenverhältnis der beteiligten Parteien von derjenigen Partei getragen, unter deren Kontrolle sich dieses Mittel befindet. Ein Auftragsverarbeiter ist in diesem Sinne auch ein unter der Kontrolle einer Partei stehendes Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten, nämlich unter der Kontrolle derjenigen beteiligten Partei, die am Vertrag über die Auftragsverarbeitung beteiligt ist.

- (4) Wird ein Risiko von mehr als einer beteiligten Partei getragen, bestimmt sich die Verteilung der Verantwortung zwischen diesen beteiligten Parteien anhand aller Umstände des Einzelfalls. Im Zweifel wird das Risiko von diesen beteiligten Parteien zu gleichen Anteilen getragen.